



3003 Bern, 8. Dezember 2010

Flughafen Samedan

Verfügung

betreffend

Plangenehmigung für die Installation einer Signalisationsanlage für die Helikopteroperationen West

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in Erwägung, dass

- die Engadin Airport AG am 19. November 2010 ein Gesuch für die Installation einer Signalisationsanlage bestehend aus zwei Warnlichtern, zwei Hinweistafeln und einer Zaunbeleuchtung eingereicht hat;
- das Gesuch im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 37*i* Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) behandelt werden kann;
- das Vorhaben dem Kanton Graubünden und der Gemeinde Samedan gemeldet worden ist und diese schriftlich ihr Einverständnis bekundet haben;
- das Vorhaben einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen wurde. Die daraus resultierenden Auflagen für die Gewährleistung einer sicheren Ausführung des Vorhabens sind zweckmässig und angemessen und werden folglich im Dispositiv aufgenommen;
- das Vorhaben die Sicherheit der Helikopteroperationen auf der Westseite des Flugplatzes verbessert;

verfügt:

1. Die Signalisationsanlage kann gemäss den Projektunterlagen vom 11. November 2010 installiert werden.
2. Für die Ausführungsarbeiten sind die Bauzeiten nach Bauzeitreglement der Gemeinde Samedan zu beachten.

3. Die Bauarbeiten sind nicht erlaubt, wenn ein Helikopter im An- oder Abflug ist oder mit drehendem Rotor auf dem Platz steht. Die Installateure müssen über Funk oder durch den zuständigen Einsatzleiter rechtzeitig über An- und Abflüge informiert werden. Solange sie den Gefahrenbereich nicht verlassen haben oder sich dort Geräte oder Materialien befinden, die durch den Abwind des Helikopters bewegt werden können, sind Helikopteroperationen auf der Westseite untersagt.
4. Das Ende der Arbeiten ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, mitzuteilen. Der Meldung sind Fotos beizulegen, die den Zustand der Anlage zeigen.
5. Die Verwendung der Warnlichter und der Zaunbeleuchtung hat gemäss Beschrieb im Helikopterkonzept Operationen West vom 29. September 2010 zu erfolgen.
6. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) und wird der Flugplatzhalterin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.
7. Diese Verfügung wird der Engadin Airport AG, 7503 Samedan, eröffnet.
8. Diese Verfügung wird dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und der Gemeinde Samedan, 7503 Samedan, zur Kenntnis zugestellt.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Fristen stehen vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar still.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.